

Auftrag zur Stromlieferung

Ja, ich will zu Bürgerstrom für Wärmepumpen wechseln!

Einfach den Auftrag ausfüllen und per Post an: Bürgerwerke eG, Postfach 110162, 69071 Heidelberg oder per Fax an 06221 392 8927 schicken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

kundendialog@buergerwerke.de oder 06221 392 8920



1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner für die Stromlieferung ist die Bürgerwerke eG (nachfolgend: Bürgerwerke). Die Bürgerwerke sind ein Zusammenschluss von BürgerEnergieGesellschaften zur gemeinsamen Stromvermarktung. Die Bürgerwerke wickeln für ihre Mitglieder die Stromlieferung und -abrechnung zu Selbstkosten ab. Die Wertschöpfung fließt an die BürgerEnergieGesellschaften zur Umsetzung der Bürgerenergiegewende vor Ort.

2. Lieferanschrift (Bei Umzug bitte neue Adresse angeben)

Nachname (ggf. Firma, Verein etc.)

Vorname (ggf. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

3. Datenschutzerklärung

- Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, von dem in Ziffer 1 bezeichneten Mitglied der Bürgerwerke und den Bürgerwerken zur Information über ihre Aktivitäten und zu Zwecken der Werbung für die Stromprodukte der Bürgerwerke genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

4. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

Nachname (ggf. Firma, Verein etc.)

Vorname (ggf. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

5. Wechselservice und Vollmacht

Die Bürgerwerke übernehmen alle notwendigen Schritte für Ihre reibungslose Stromversorgung. Dafür erteilt die Kundin / der Kunde die Vollmacht für folgende Handlungen:

- Kündigung gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten und anderen für die bisherige Strombelieferung zuständigen Vertragspartnern
- Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Netznutzung

6. Angaben zur Stromversorgung (Wenn möglich bitte Kopie der letzten Stromrechnung beilegen – entfällt bei Umzug)

Stromzählernummer

Bisheriger Stromversorger

Jahresstromverbrauch in kWh (ggf. Anzahl der Personen im Haushalt)

Bei Umzug: Datum der Schlüsselübergabe / Wohnungsübergabe

Bei Umzug: Zählerstand in kWh bei Schlüssel- / Wohnungsübergabe

7. Lieferpreis

Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort wird berechnet:

- Cent/kWh Arbeitspreis
- 8.90 Euro/Monat Grundpreis inkl. Eintarifzähler

Preisgarantie*
bis zum
31.12.2017

*Die Preisgarantie umfasst den von den Bürgerwerken ausgewiesenen Brutto-Arbeitspreis, jedoch nicht die darin enthaltenen gesetzlichen Steuern, Umlagen, Entgelte und sonstigen Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer (vgl. § 5 AGB). Hinweis: Die genannten Preise sind Bruttopreise inklusive Mehrwertsteuer und enthalten alle sonstigen Steuern und Abgaben in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Tarifs "Bürgerstrom für Wärmepumpen oder Speicherheizungen" ist, dass Sie einen separaten Stromzähler für Wärmestrom getrennt vom normalen Stromzähler betreiben und der örtliche Netzbetreiber diesen Zähler mit vergünstigten Netznutzungsentgelten und einer geringeren Konzessionsabgabe abrechnet. **Für die Prüfung senden Sie uns bitte die letzte Stromabrechnung zu.** Sollte sich herausstellen, dass die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so behält sich die Bürgerwerke eG vor, Sie rückwirkend ab Lieferbeginn in einen anderen Tarif einzustufen. Wie bei jeder Vertragsänderung steht Ihnen auch in diesem Fall das Recht zur Kündigung zu.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Pflichtangaben

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Belieferung von Kunden mit Strom im deutschen Niederspannungsnetz“ (<http://buergerwerke.de/agnb>) sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin wirksam.

Die Angaben auf diesem Stromliefervertrag sind Pflichtangaben, soweit nicht anders bezeichnet.

9. SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Die Bürgerwerke bitten die Kundin / den Kunden, den Bürgerwerken für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

Ich ermächtige die Bürgerwerke, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Bürgerwerken auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69ZZZ00001419292.
Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt.

Nachname, Vorname der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer (falls von Punkt 4 abweichend)

PLZ, Ort (falls von Punkt 4 abweichend)

Name und Ort des Kreditinstituts

IBAN (falls nicht zur Hand: Kontonummer und BLZ)

Ort, Datum

Unterschrift der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers

Alternative Zahlungsweise

Gegen ein zusätzliches monatliches Bruttoentgelt von 2,50 Euro möchte ich die Zahlung per Überweisung selbst vornehmen.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Bürgerwerke eG, Hans-Bunte-Straße 8-10, 69123 Heidelberg; Telefon: 06221 392 8920; Telefax: 06221 392 8927; info@buengerwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
Das Muster-Widerrufsformular finden Sie auf unserer Website www.buengerwerke.de/widerruf. Sie können auch direkt online widerrufen.

11. Bürgerenergie-Newsletter der Bürgerwerke

Sie möchten auf dem Laufenden bleiben, wie sich die Bürgerwerke und die Bürgerenergie-Bewegung entwickeln? Mehrfach pro Jahr informieren wir Sie per E-Mail an die unter Ziffer 1 angegebene Adresse kostenlos rund um die Energiewende in Bürgerhand. Über Ihren Eintrag würden wir uns sehr freuen. Sie können den Newsletter auch jederzeit abbestellen.

Bürgerenergie ist klasse! Ich möchte gerne auf dem Laufenden bleiben.

12. Kunden werben Kunden

Sie haben auf Empfehlung von Bekannten gewechselt? Als Dankeschön für die Empfehlung erhalten Sie und Ihre Bekannte/Ihr Bekannter jeweils eine Gutschrift von 15 Euro auf die nächste Abrechnung.

Kundennummer Ihrer Bekannten/Ihres Bekannten: _____
Sie wollen die Umsetzung der Energiewende zusätzlich unterstützen? Begeistern Sie Ihre Freunde und Bekannte und Sie erhalten jeweils eine weitere Gutschrift.

Auftrag zur Stromlieferung

Hiermit erteile ich den Auftrag zur Stromlieferung. Der Stromliefervertrag wird mit Bestätigung der Aufnahme der Belieferung durch die Bürgerwerke gültig. Der Stromlieferungsvertrag umfasst insbesondere meine datenschutzrechtliche Einwilligung (Ziffer 3), die Vollmachterteilung (Ziffer 5) sowie, die Anerkennung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Belieferung von Kunden mit Strom im deutschen Niederspannungsnetz". Ich versichere, dass ich alle Mindestangaben zum Stromliefervertrag gemacht und die Widerrufsbelehrung (Ziffer 10) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

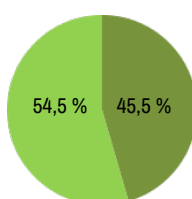
Unterschrift der Kundin / des Kunden

Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2015 der Bürgerwerke eG (Gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2014)

Energiequellen

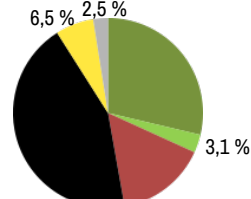
- Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG
- Sonstige Erneuerbare Energien
- Atomkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger

Bürgerwerke eG



Umweltbelastungen:
Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh

Strommix Deutschland 2015



Umweltbelastungen:
Radioaktiver Abfall: 0,0005 g/kWh
CO₂-Emissionen: 508 g/kWh

Quelle: Bürgerwerke eG, BDEW

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Belieferung von Kunden mit Strom im deutschen Niederspannungsnetz



BÜRGERWERKE
ENERGIE IN GEMEINSCHAFT

§ 1 Geltungsbereich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von Kunden mit Strom in Niederspannung durch die Bürgerwerke eG (im Folgenden: Bürgerwerke).

§ 2 Zustandekommen des Vertrages.

(1) Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und den Bürgerwerken kommt dadurch zustande, dass die Bürgerwerke den Auftrag des Kunden zur Belieferung mit Strom annehmen. Die Auftragserteilung muss mindestens in Textform erfolgen und muss die im Auftragsformular der Bürgerwerke enthaltenen Mindestanforderungen enthalten.

(2) Die Annahme des Auftrages durch die Bürgerwerke erfolgt dadurch, dass die Bürgerwerke dem Kunden die Aufnahme der Belieferung zum gewünschten Liefertermin in Textform bestätigen. Hat der Kunde in seinem Angebot keinen Liefertermin genannt, teilen die Bürgerwerke mit, wann die Aufnahme der Belieferung unter Berücksichtigung eines zügigen Wechselprozesses möglich ist. Der Vertrag kommt dann zum nächstmöglichen Termin zustande.

(3) Die Bestätigung durch die Bürgerwerke erfolgt unverzüglich (§ 20a Abs. 1 EnWG). Die Frist ist so zu bemessen, dass die Bürgerwerke im Einzelfall die für die Bestätigung erforderlichen Handlungen und Prüfungen vornehmen kann. Dies umfasst eine Bonitätsprüfung.

§ 3 Pflicht zur Stromlieferung.

(1) Die Bürgerwerke verpflichten sich zur Lieferung von Strom in Niederspannung ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) bis zum Abrechnungszähler am Hausanschluss der im Auftrag bezeichneten Verbrauchsadresse (im Folgenden: Verbrauchsstelle). Mit der Übergabe des Stroms geht die Gefahr auf den Kunden über.

(2) Die Stromlieferung nach Absatz 1 umfasst nicht die Netznutzung. Die Bürgerwerke übernehmen jedoch die Bewicklung der Netznutzung für den Kunden gegenüber dem Verteilernetzbetreiber als Bevollmächtigter des Kunden. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit Auftragserteilung die erforderliche Vollmacht.

(3) Die Stromlieferung nach Absatz 1 umfasst auch nicht den Messstellenbetrieb und die Messung des Stroms. Dies erfolgt durch den vom Kunden nach Absatz 2 beauftragten Verteilernetzbetreiber oder einen vom Kunden beauftragten Dritten (§ 21b Abs. 2 EnWG).

§ 4 Lieferbeginn.

(1) Die Pflicht der Bürgerwerke zur Belieferung des Kunden mit Strom beginnt, sobald die bisherigen Stromlieferverträge für die Verbrauchsstelle sowie alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet worden sind.

(2) Kann der bisherige Stromliefervertrag nicht zum Lieferbeginn gekündigt werden, verschiebt sich der Beginn der Stromlieferung auf den der Beendigung des Stromliefervertrages folgenden Monatsersten.

(3) Die Bürgerwerke wickeln die erforderlichen Kündigungen gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten und anderen für die bisherige Stromlieferung zuständigen Vertragspartnern für den Kunden ab. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit dem Auftrag die erforderliche Vollmacht.

§ 5 Strompreis, Preis Anpassungen, Tarinformationen.

(1) Der bei Vertragsschluss vereinbarte Lieferpreis ist ein Endpreis. Er umfasst alle auf die Stromlieferung gesetzlich vorgesehenen Stromnebenkosten, insbesondere Steuern und Umlagen. Die Stromnebenkosten werden im Einzelnen auf den jeweiligen Stromrechnungen der Bürgerwerke nach § 40 EnWG ausgewiesen.

(2) Die Bürgerwerke sind berechtigt, den Strompreis unter folgenden Voraussetzungen nach oben anzupassen: (a) Es werden Steuern und/oder öffentliche Abgaben oder Ähnliches wirksam, (b) Rechtsvorschriften oder hoheitliche Maßnahmen sehen Geldleistungen vor, die nicht Steuern oder öffentliche Abgaben sind, wie z.B. die EEG-Umlage oder die Netzentgelte (c) die Strombeschaffungskosten, insbesondere die Kosten der Stromerzeugung ändern sich, (d) die Umsatzsteuer ändert sich.

(3) Soweit die in Absatz 2 genannten Preisbestandteile entfallen oder sich ermäßigen, sind die Bürgerwerke entsprechend zu Absenkung der Strompreise berechtigt und verpflichtet.

(4) Das Recht zur Anhebung des Strompreises nach Absatz 2 (c) besteht nicht, soweit und solange die Bürgerwerke in ihren Vertragsformularen, auf ihrer Internetseite oder sonst in Werbematerialien eine Strompreisgarantie ausgesprochen haben.

(5) Änderungen des Strompreises haben die Bürgerwerke mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung durch briefliche Mitteilung oder per Mail anzukündigen. Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam.

(6) Im Fall einer Änderung der Preise nach Absatz 2 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(7) Aktuelle Informationen über geltende Tarife sind telefonisch unter 06221 392 8920 erhältlich.

§ 6 Anpassung von Bedingungen.

(1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Änderungen sind innerhalb der in § 5 Abs. 5 genannten Frist und Form anzukündigen. Sie werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam.

(2) Im Falle einer Änderung der Bedingungen hat der Kunde das Kündigungsrecht nach § 5 Abs. 6.

§ 7 Messung, Ablesung.

(1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, für die Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

(2) Die Bürgerwerke können die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese von dem Kunden selbst abgelesen wird, wenn dies zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der Bürgerwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies unzumutbar ist. Die Bürgerwerke dürfen bei berechtigtem Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder die Bürgerwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Bürgerwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlung.

(1) Die Bürgerwerke werden den Elektrizitätsverbrauch des Kunden jährlich abrechnen. Der Kunde kann abweichend davon eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen (§ 40 Abs. 3 EnWG). Die Bürgerwerke werden sicherstellen, dass der Kunde die Abrechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums erhält.

(2) Während des Abrechnungszeitraumes sind die Bürgerwerke berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschläge verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.

(4) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden sonst Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Bürgerwerken zurückzuerstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Bürgerwerke den Verbrauch anhand der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung.

§ 9 Zahlung, Verzug.

(1) Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 werden zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Im Übrigen werden Rechnungen zu dem von den Bürgerwerken genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber den Bürgerwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit (a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern (b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Gegen Ansprüche der Bürgerwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 10 Haftung, Entschädigung.

(1) Die Bürgerwerke haften nicht für Unterbrechungen oder für Unregelmäßigkeiten der Strombelieferung, die auf eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind. Die Bürgerwerke sind insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Bürgerwerke beruht.

(2) Die Bürgerwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Schadensverursachung durch den Netzbetreiber und die damit zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den Bürgerwerken bekannt sind oder von den Bürgerwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Bürgerwerke auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 11 Datenschutz.

(1) Die Bürgerwerke werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit es zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist.

(2) Die Bürgerwerke sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 12 Verbraucherschutz.

(1) Fragen oder Beanstandungen (Verbraucherbeschwerde) im Zusammenhang mit der Stromlieferung können an die Bürgerwerke telefonisch unter 06221 392 8920 oder per E-Mail an info@buergerverwerke.de gerichtet werden. Beanstandungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Bürgerwerken zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, haben die Bürgerwerke die Gründe mindestens in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach folgendem Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, angerufen werden. Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtungsstelle ist, dass einer Verbraucherbeschwerde des Kunden nach § 12 Abs. 1 nicht geholfen worden ist.

(3) Informationen über die Rechte von Haushaltskunden erteilt auch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung, Rechtsnachfolge.

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Vertragsschluss. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform (Mail, Fax). Die Bürgerwerke sollen die Kündigung nach Eingang in Textform bestätigen.

(2) Die Bürgerwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Lieferantenwechsels verlangen.

(3) Tritt anstelle der Bürgerwerke ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit Strom zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten ein, so gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern er nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Der Wechsel ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

Gültig ab: 01.01.2015